

Allgemeine Mandatsbedingungen

Stand: 1.1.2022

1. Anwendungsbereich

1.1 Sachlicher Anwendungsbereich: Diese Allgemeine Mandatsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die LEXPORTATEU Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („LEX-PORTATEU“). Sie umfassen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen rechtsanwaltlichen oder auch sonstigen Leistungen LEXPORTATEUs (inklusive der Teamzusammenstellung und -koordination oder Übersetzungen), sei es aus Geschäftsbesorgung, Auftrag, Bevollmächtigungsvertrag, Dienst- oder Werkvertrag, Lizenzvertrag oder sonstigen Verträgen, inklusive solcher, die keinem gesetzlichen Vertragstypus entsprechen (z.B. Geheimhaltungsvereinbarungen). Sie gelten auch für sämtliche denkbaren vor- und außervertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Aufklärungs- sowie Schutzpflichten, Vertrauenshaftung, Irrtum und Arglist sowie Delikt) sowie nachvertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Treuepflichten und möglichen nachvertraglichen Hinweis- und Aufklärungspflichten).

1.2 Persönlicher Anwendungsbereich / Ausschluss von Verbraucher- oder Konsumentenverträgen: Diese Allgemeine Mandatsbedingungen regeln ausschließlich die Rechtsverhältnisse zwischen LEXPORTATEU und dem jeweiligen (tatsächlichen oder auch nur potenziellen) Auftraggeber. Sie regeln insbesondere nicht die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und den gegebenenfalls im Rahmen individueller Mandate hinzugezogenen externen Teammitgliedern, für die die jeweils zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen bzw. Mandatsbedingungen Anwendung finden (sh. dazu unter Ziffer 3).

Die Tätigkeit LEXPORTATEUs umfasst ausschließlich die Beratung von Unternehmen. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im Einzelfall richten sich diese Allgemeine Mandatsbedingungen somit nicht an und gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne der jeweils anwendbaren Bestimmungen des europäischen Rechts sowie der zu dessen Umsetzung ergangenen Vorschriften. Weder diese Allgemeinen Mandatsbedingungen noch das auf der Website LEXPORTATEUs enthaltene Informationsangebot richtet sich an solche Verbraucher, noch sind sie auf diese ausgerichtet.

1.3 Zeitlicher und territorialer Anwendungsbereich: Sie gelten für Rechtsverhältnisse, die ab dem oben unter „Stand“ genannten Zeitpunkt zu Stande kommen, und somit auch für künftige Rechtsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen oder eines Hinweises auf sie bedarf. Sie gelten weltweit und somit insbesondere auch in Staaten, in deren Landessprache sie nicht zur Verfügung gestellt worden sind. LEXPORTATEU bemüht sich jedoch, in jedem Einzelfall vor Vertragsschluss eine in der jeweiligen Verhandlungssprache verfasste Version dieser Allgemeine Mandatsbedingungen zu übermitteln oder auf seiner Website zur Verfügung zu stellen.

1.4 Ausschluss widersprechender AGB / Restgültigkeit: Anderslautende Vertragsbedingungen des jeweiligen Auftraggebers oder sonstiger Parteien gelten nicht, es sei denn, LEXPORTATEU stimmt diesen ausdrücklich zu. Dies gilt auch im Falle der Leistungserbringung LEXPORTATEUs in Kenntnis solcher anderslautenden Vertragsbedingungen. Beziehen beide Parteien vor Zustandekommen der jeweiligen Rechtsbeziehung jeweils ihre eigenen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Auftragsbedingungen ein, hindert dies nicht das Zustandekommen eines wirksamen Vertragsverhältnisses. In solchen Fällen gelten die jeweils übereinstimmenden Bestimmungen beider Parteien als vereinbart, und für die sich widersprechenden Bestimmungen findet das dispositive Gesetzesrecht Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Konkludente Mandatierung:** Neben einer ausdrücklichen (schriftlich oder auch nur mündlich) abgeschlossenen Vereinbarung kommt ein Vertrag zwischen LEXPORTATEU und dem jeweiligen Auftraggeber auch durch konkludente Willenserklärungen zu Stande. Dazu zählen unter anderem die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, selbst dann, wenn diese nur mündlich oder per Videokonferenz erbracht werden. Der Auftraggeber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass Leistungen LEXPORTATEUs im Zweifel stets nur entgeltlich erbracht werden. Auf den Zugang der jeweiligen Annahmeerklärung wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
- 2.2 Kein Vertragsschluss durch Schweigen:** Bloßes Schweigen einer der Parteien begründet hingegen kein Vertragsverhältnis mit LEXPORTATEU. Insbesondere ist ein Vertragsschluss nach den Grundsätzen über das kaufmännische Bestätigungsschreiben oder diesem vergleichbaren Rechtsinstituten ausgeschlossen. Unbeschadet der bei anwaltlichen Tätigkeiten LEXPORTATEUs fortbestehenden Verpflichtung gemäß § 44 der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“) und § 1003 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB“) zur unverzüglichen Mitteilung über die Annahme oder Ablehnung einer Tätigkeit wird für nicht-anwaltliche Tätigkeiten (sh. zur Abgrenzung der anwaltlichen von der nicht-anwaltlichen Tätigkeit unten Ziffer 6.4) keinerlei dahingehendes Vertrauen der anderen Partei auf ein etwaiges Tätigwerden LEXPORTATEUs begründet.
- 3. Vertragsinhalt und Vertragsparteien**
- 3.1 Vertragsinhalt:** Im Zweifel umfasst die Mandatierung und Beauftragung LEXPORTATEUs lediglich die Rechtsgebiete des Rechts der Europäischen Union, des UN-Kaufrechts, des deutschen, spanischen oder österreichischen Internationalen Privatrechts, des Gesellschaftsrechts inklusive Konzernrechts und Umwandlungsrechts, des Insolvenzrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie des Zivilrechts. Insbesondere nicht umfasst sind das Steuerrecht, das Arbeitsrecht, das Öffentliche Recht und das Strafrecht.
- 3.2 Vertragsparteien / *Legal Croudworking*-Konzept:** In anderen als den in Ziffer 3.1 Satz 1 genannten Rechtsgebieten und Rechtsordnungen besteht somit im Zweifel kein Anwaltsvertrag mit LEXPORTATEU und LEXPORTATEU ist nicht selbst zur rechtsanwaltlichen Tätigkeit verpflichtet. In solchen Fällen ist LEXPORTATEU jedoch berechtigt und verpflichtet, nach vorheriger Rücksprache und Einwilligung des Auftraggebers als Bevollmächtigter in dessen Namen in- und ausländische Korrespondenzanwälte und sonstige nicht-anwaltliche Teammitglieder zu beauftragen und zu koordinieren (die „TEAMKOORDINATION“). Das jeweilige Mandats- bzw. Vertragsverhältnis wird in diesen Fällen direkt zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Korrespondenzanwalt oder - je nach konkreter Beauftragung - dessen Kanzlei begründet.
- 3.3 Keine Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen:** Insbesondere handelt es sich bei letztgenannten Personen nicht um Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer LEXPORTATEUs, sondern um selbständige Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers. LEXPORTATEU haftet im Rahmen der TEAMKOORDINATION nur für etwaiges Verschulden bei der Auswahl und Instruktion solcher externer Korrespondenzanwälte und sonstigen Teammitglieder. Auch ist LEXPORTATEU nicht als Verhandlungsgehilfe (§ 1313a ABGB) oder Sachwalter (§ 311 Abs. 3 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch, „BGB“) dieser Personen, oder vergleichbarer Rechtsvorschriften evtl. anwendbarer anderer Rechtsordnungen anzusehen.
- 3.4 Standesrechtliche Rechte und Pflichten:** Unbeschadet dessen ist LEXPORTATEU verpflichtet, im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit (sh. zur Abgrenzung von der nicht-anwaltlichen Tätigkeit unten Ziffer 6.4), auch bei der TEAMKOORDINATION sämtliche jeweils einschlägigen standesrechtlichen Bestimmungen zu beachten (insbesondere die österreichischen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs („RL-BA 2015“) sowie die §§ 29a und 29b der deutsche Berufsordnung für Rechtsanwälte („BORA“)). Im Verhinderungsfall iSd § 14 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung („RAO“) ist LEXPORTATEU berechtigt, das Mandat und das

diesem zu Grunde liegende Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an einen anderen Rechtsanwalt zu übertragen (Substitution).

- 3.5 Erfüllungsort:** Als Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten der Parteien wird hiermit der Geschäftssitz LEXPORTATEUs in Hallein / Österreich vereinbart. Trotz des digitalen Geschäftsmodells LEXPORTATEUs und der Tatsache, dass unsere Leistungen größtenteils als grenzüberschreitende Korrespondenzdienstleistungen erbracht werden, sind sich die Parteien darüber einig, dass LEXPORTATEU seine Leistungen objektiv maßgeblich von diesem Ort aus erbringt.
- 3.6 Verbundene Unternehmen:** Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein verbundenes Unternehmen iSd § 189a des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs („UGB“), des § 15 des deutschen Aktiengesetzes („dAktG“), oder ist dieser Teil eines Konzerns iSd § 15 des österreichischen Aktiengesetzes („öAktG“), des § 18 dAktG oder einer Unternehmensgruppe (*grupo de sociedades*) iSd Art. 18 des spanischen Kapitalgesellschaftsgesetzes (*Ley de sociedades de capital* „LSC“), oder im Sinne einer der sämtlichen der vorgenannten Bestimmungen vergleichbaren Bestimmung nach dem auf den jeweiligen Auftraggeber anwendbaren Recht, kommt das Vertragsverhältnis mit LEXPORTATEU im Zweifel nur mit dem jeweiligen herrschenden Unternehmen bzw. der Muttergesellschaft zu Stande. Dies gilt auch dann, wenn ausschließlich andere Unternehmen oder Gesellschaften dieser Unternehmensgruppe den Gegenstand der Beratung bilden. Weder handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 881 ABGB), noch mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (§ 1295 ABGB) (sh. dazu unten Ziffer 6.5).

4. Honorare und Auslagen / Vorschuss

- 4.1 Vorrang von Honorarvereinbarungen:** Die Honorare LEXPORTATEU richten sich vorrangig nach der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Honorarvereinbarung. Nur wenn eine solche nicht abgeschlossen wurde oder sich als nichtig oder undurchsetzbar erweist, oder soweit eine bestehende Honorarvereinbarung eine Regelungslücke enthält, gelten die in dieser Ziffer getroffenen Bestimmungen, und es gilt ein angemessenes Honorar als vereinbart.
- 4.2 Angemessenes Honorar / Untergrenze:** Die Angemessenheit richtet sich insbesondere nach dem Umfang, der Schwierigkeit und Komplexität, der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit, dem für LEXPORTATEU bestehenden Haftungsrisiko sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers. Unter ausdrücklicher Abbedingung der gesetzlichen Bestimmungen für die Rechtsanwaltsvergütung vereinbaren die Parteien jedoch als absolute **Untergrenze** für die Angemessenheit im Sinne dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ein Stundenhonorar in Höhe von **EUR 250 pro Stunde**, berechnet in Zeitintervallen von jeweils 5 Minuten unter Aufrundung des jeweils begonnenen Zeitintervalls.
- 4.3 Umsatzsteuer:** Sämtliche Honorare gelten als Nettopreise zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben vereinbart. Bei Dauerschuldverhältnissen berechtigen etwaige nach Abschluss des Vertragsschlusses eintretende Änderungen der Steuersätze den Auftraggeber nicht zu einer Anpassung des jeweiligen Nettohonorars. Gesetzliche Ausgleichsansprüche, insbesondere jedoch nicht abschließend nach § 29 des deutschen Umsatzsteuergesetzes („dUmstG“), ergänzender Vertragsauslegung, Änderung der Geschäftsgrundlage oder Irrtum werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung der Steuern und sonstigen Abgaben verpflichtet, wenn diese sich (etwas aufgrund falscher Festsetzung durch das Finanzamt oder eines unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweises) nachträglich als überhöht ausgewiesen oder als nicht geschuldet erweisen. Es besteht keine Verpflichtung LEXPORTATEUs gegenüber dem Auftraggeber, Steuerbescheide in Bezug auf preisbildende Steuern oder sonstige Abgaben

gegenüber den Finanzbehörden anzufechten. Erstattungsansprüche zwischen den Parteien sind entsprechend der Regelung in Ziffer 4.3 Satz 3 ausgeschlossen.

- 4.4 Auslagen:** LEXPORTATEU ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber diesen treffende Kosten auszulegen (z.B. für Gerichts- und Notarkosten, Übersetzungen, Sachverständige, und externe Teammitglieder). Zusätzlich zu den Honoraren (deren Höhe bei Stundenhonoraren für die auf Geschäftsreisen entfallenden Zeiten nicht-anwaltlicher Tätigkeit jedoch um 25% reduziert wird), verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber LEXPORTATEU zur Erstattung angemessener eigener Auslagen LEXPORTATEUs. Für die folgenden Auslagen werden die folgenden Beträge als angemessen vereinbart (jeweils zuzüglich USt): **(i)** für Geschäftsreisen: - bei Benutzung des eigenen Kfz eine Kilometerpauschale iHv EUR 0,50 pro angefangenem Kilometer, - wahlweise ab einer Entfernung (gerechnet als Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung) von 500 km eine Flugreise Economy-Class oder eine Zugfahrt 1. Klasse, zuzüglich der angemessenen Kosten für Taxifahrten oder wahlweise eines Mietwagens für Transporte am Zielort, - **(ii)** bei Geschäftsreisen mit einer Dauer (gerechnet ab dem Verlassen der Kanzlei bis zur Rückkehr) von 12 oder mehr Stunden Übernachtungskosten in einem 4-Sterne-Hotel sowie angemessenen Verpflegungskosten, **(iii)** bei auf Wunsch des Auftraggebers angefertigten Kopien in Papierform anstelle der Übersendung elektronisch gespeicherter Dateien, sowie bei Kopien aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit dies zur sachgemäßen Bearbeitung erforderlich war, EUR 1 pro Seite sowie pro übersandtem Dokument eine Pauschale für den Postversand in Höhe von EUR 5, **(iv)** für den Versand von Originalurkunden zusätzlich die Kosten eines Kurierdienstes nebst einer Bearbeitungspauschale iHv EUR 10, die sich im Falle von Kuriersendungen mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr auf EUR 25 erhöht.
- 4.5 Kostenschätzungen:** Da es sich bei den von LEXPORTATEU betreuten Angelegenheiten in der Regelung um komplexe Projekte handelt, handelt es sich bei Kostenschätzungen nur um eine unverbindliche ungefähre Schätzung des zu erwartenden Zeitaufwands und der damit verbundenen Kosten. LEXPORTATEU ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber eine zu erwartende beträchtliche Überschreitung innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Kenntniserlangung anzuzeigen. Die Anzeige bedarf keiner besondere Form.
- 4.6 Vorschuss:** Bei anwaltlichen Tätigkeiten ist LEXPORTATEU berechtigt, bei Zustandekommen des Auftrags oder zu jedweden späteren Zeitpunkt einen angemessenen Vorschuss in Höhe der zum Zeitpunkt des Verlangens jeweils voraussichtlichen Honorare und Auslagen des jeweiligen Auftrags zu verlangen.
- 4.7 Mehrheit von Auftraggebern:** Handelt es sich bei den Auftraggebern um eine Mehrheit von Personen, so haften diese gesamtschuldnerisch für sämtliche in dieser Ziffer genannten Honorarbestandteile sowie eventuelle Folgekosten (insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, sh. dazu Ziffer 5.3). Der Begriff „Person“ bezeichnet dabei sowohl natürliche und juristische Personen, als auch insbesondere jedwede Form von (nur) teilrechtsfähigen Personengesellschaften, rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen, Vorgesellschaften und fehlerhaften Gesellschaften, unabhängig davon, welchem Recht sie unterstehen.
- 5. Fälligkeit / Zahlungsbedingungen / Verzug / Einwendungen**
- 5.1 Fälligkeit:** Zahlungen sind nach Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem von LEXPORTATEU angegebenem Bankkonto maßgeblich. LEXPORTATEU ist berechtigt, monatliche Zwischenrechnung jeweils zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu stellen.
- 5.2 Zahlungsbedingungen:** Zahlungen sind per Banküberweisung kostenfrei und ohne Skontoabzug zu zahlen.
- 5.3 Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber die jeweils anwendbaren gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 456

UGB). Darüber hinaus ist er zur Zahlung sowie Erstattung sämtlicher darüber hinaus gehender durch den Verzug verursachten Schäden inklusive erforderlicher interner und externer gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten sowie eines Pauschalbetrags für Aufwendungen für die Beitreibung iHv EUR 40 verpflichtet. Dieser Pauschalbetrag ist jedoch auf evtl. weitergehende Verzugsschäden anzurechnen.

- 5.4 Einwendungen:** Einwendungen gegen Honorarnoten LEXPORTATEUs sind nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Erhalt der jeweiligen Rechnung möglich. Falls die Richtigkeit oder Höhe einer anwaltlichen Honorarforderung bestritten wird, sind sowohl LEXPORTATEU als auch der Mandant berechtigt, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Salzburg zum Zwecke einer gütlichen Beilegung des Streites anzurufen. Es besteht keine darüberhinausgehende Pflicht oder Bereitschaft LEXPORTATEUs, an Verfahren zur Durchführung alternativer Streitbeilegung im Sinne des Alternativen-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) sowie der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten teilzunehmen.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Anwaltliche Tätigkeit:** In Fällen anwaltlicher Tätigkeiten ist die Haftung LEXPORTATEUs gegenüber dem Auftraggeber in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe der jeweils gesetzlich geltenden Mindestversicherungssumme für Rechtsanwaltsgesellschaften nach der BRAO beschränkt. Dies entspricht nach derzeitiger Rechtslage einer Haftungsbegrenzung auf den Betrag von 2,5 Millionen Euro.

- 6.2 Nicht-anwaltliche Tätigkeit:** In Fällen nicht-anwaltlicher Tätigkeit ist die Haftung LEXPORTATEUs für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Hauptpflichten und bei (einfacher) grober Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den dreifachen Betrag des für diese nicht-anwaltliche Tätigkeit entfallenden Honorars und zudem generell auf den primären positiven Schaden des Auftraggebers gemäß § 1293 ABGB begrenzt. Unter letzteren fallen z.B. der Verlust eines Anspruchs, die Minderung vorhandener Vermögenswerte, oder die Belastung mit einer Verbindlichkeit. Die Haftung für indirekte Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn und Folgeschäden, ist hingegen ausgeschlossen. Der Schaden berechnet sich stets nach der Höhe der Vermögensdifferenz, die ohne die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre. Bei Maßnahmen zur Schadensbeseitigung, welche Tätigkeit erfordern, die zum Unternehmensgegenstand LEXPORTATEUs gehören, ist LEXPORTATEU berechtigt, den Schaden auf eigene Kosten selbst zu beheben.

In sämtlichen in dieser Ziffer 6.2 genannten Fällen obliegt dem Auftraggeber der Nachweis des Verschuldens LEXPORTATEUs. § 1298 Satz 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.3 Einzelobjektversicherung:** Sowohl in den Fällen der anwaltlichen Tätigkeit (Ziffer 6.1) als auch der nicht-anwaltlichen Tätigkeit (Ziffer 6.2), bemüht sich LEXPORTATEU bei entsprechender Anfrage des Auftraggebers, bei seiner Vermögensschadenshaftpflichtversicherung eine Einzelobjektversicherung für nicht ausreichend versicherte bzw. nicht-versicherte Tätigkeiten zu erlangen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

- 6.4 Abgrenzung / keine Auswirkungen auf die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung:** Für die Abgrenzung zwischen einer anwaltlichen von einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit im Sinne dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine anwaltliche Tätigkeit dann vorliegt, wenn Versicherungsschutz im Sinne der deutschen Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte besteht, abrufbar unter [5](http://pro-</p></div><div data-bbox=)

advokat.com/dokumente/hdi/hdi_vsh_ra_bedingungen.pdf („AVB-WSR“). Gleiches gilt bei der Ausübung einzelner nicht-anwaltlicher Tätigkeiten, wenn diese lediglich im Rahmen eines einheitlichen anwaltlichen Mandats erfolgen. Insbesondere in den folgenden Fällen handelt es sich stets um anwaltliche Tätigkeiten: bei der TEAMKOORDINATION, bei der Erstellung von Verträgen und Rechtsgutachten jeder Art (Memoranda, Legal Opinions, Reliance Letters etc.), bei der Erstellung von AGB, bei der Durchführung von und Teilnahme an Due-Diligences, der Tätigkeit als Schiedsrichter (nicht jedoch als Schiedsgutachter, welche als nicht-anwaltliche Tätigkeit gilt). Insbesondere in den folgenden Fällen handelt es sich hingegen stets um nicht-anwaltliche Tätigkeiten: Übersetzungen, Übernahme von Organstellungen außerhalb der eigenen Kanzlei (z.B. als Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, etc.). Die Vereinbarungen der Parteien zum Inhalt und Umfang der jeweiligen Tätigkeit sind dabei stets so auszulegen, dass dadurch der bestehende Versicherungsschutz LEXPORTATEUs nicht gefährdet wird.

6.5 Kein Vertrag zu Gunsten oder mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter / Mehrere

Auftraggeber: LEXPORTATEU haftet stets nur gegenüber den jeweiligen Auftraggebern. Die vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen umfassten Rechtsverhältnisse stellen weder einen Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 881 ABGB), noch einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (§ 1295 ABGB) dar. Insbesondere schuldet LEXPORTATEU auch im Rahmen der Vertragserrichtung anderen Parteien als seinem Auftraggeber keinerlei Beratungs- oder Hinweispflichten, auch nicht gegenüber verbundenen Unternehmen iSd Ziffer 3.6, noch gegenüber Vorständen, Geschäftsführern oder sonstigen Organen des Auftraggebers (allesamt als die „**DRITTEN**“ bezeichnet). Nicht anwaltlich vertretene DRITTE werden ausdrücklich darauf hingewiesen, im Bedarfsfalle für ihr eigene rechtliche Vertretung Sorge zu tragen. Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Auftraggebern, gelten die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsbeschränkungen zu Lasten aller Auftraggeber mit der Folge, dass ihnen der Betrag insgesamt nur einmal geschuldet wird.

7. Verjährung und Ausschlussfristen

7.1 Subjektive Verjährungsfrist: Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche gegenüber LEXPORTATEU beträgt 6 Monate ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Auftraggebers von dem Eintritt des Schadens und dem Schädiger.

7.2 Schaden und Kenntnis: Von einem Schadenseintritt ist beim tatsächlichen Eintritt des ersten Schadens (Primärschadens) auszugehen, bei Schäden aus risikoreichen Finanzanlagen, Finanzierungs- oder Beratungsmodellen jedoch bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Risikoträchtigkeit des Gesamtkonzepts in seiner wirtschaftlichen Laiensphäre erkennen konnte. Besteht der Schaden in einer Haftung des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, liegt der maßgebliche Schaden bereits in der Entstehen der jeweiligen Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Dritten, und nicht erst in der entsprechenden Befriedigung dieses Haftungsanspruchs, etwa durch Zahlung. Ein Kennenmüssen liegt vor, wenn der Auftraggeber bei angemessener Erkundigung ohne nennenswerte Mühe vom Vorliegen der relevanten Tatsache Kenntnis hätte erlangen können.

7.3 Objektive Verjährungsfrist: Auch ohne Kenntnis bzw. Kennenmüssen eines etwaigen Schadens und Schädigers verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber LEXPORTATEU spätestens nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab der Vornahme des jeweiligen schadensbegründenden Verhaltens oder Unterlassens.

8. Höhere Gewalt

8.1 Definition / Suspendierung der Leistungspflicht: In Fällen höherer Gewalt sind beide Parteien vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten besonderen

Bestimmungen für die Dauer des Vorliegens des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Verkaufsbedingungen gelten nur (i) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren, (ii) im Vertrag selbst nicht geregelten, (iii) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Leistungspflicht unabwendbaren Ereignisse, (iv) welche nicht der Risikosphäre einer der beiden Parteien zuzuordnen sind, und (v) die auch durch Vornahme höchstmöglicher Anstrengungen zu einer Unzumutbarkeit der Leistungserbringung führen. Die Möglichkeit eine ergänzenden oder gar hypothetischen Vertragsauslegung entgegen den oder ergänzend zu den in dieser Ziffer getroffenen Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 8.2 Positivliste:** Dabei sind für die Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen oder Gerichts-Notar- und Behördenterminen (die „**TERMINE**“) die folgenden Ereignisse stets als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeine Mandatsbedingungen anzusehen: (i) wenn die **TERMINE** außerhalb Österreichs stattfinden: Grenzschießungen oder durch jedwede Behörde angeordnete Reiseverbote, (ii) bei Geschäftsreisen ab einer Entfernung von 500 km (gerechnet gemäß der Regelung in Ziffer 4.4): das Fehlen von entsprechenden Flugverbindungen, (iii) kriegerische Auseinandersetzungen inklusive jeder Art von bewaffneten oder gewalttätigen Konflikten, auch dann, wenn diese nur Teile eines Staatsgebiets umfassen, oder der Einsatz von Gewalt nur einseitig erfolgt, z.B. durch gewalttätige Demonstrationen, egal ob diese an sich als rechtmäßig oder unrechtmäßig einzustufen sind. (iv) Bei außerhalb Österreichs stattfindenden **TERMINEN**: das Vorliegen von Reisewarnungen für den Staat, auf den sich die jeweilige Tätigkeit bezieht, durch einen der Staaten, in dem sich der Sitzungssitz oder der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren von **LEXPORTATEU**, dem jeweiligen Auftraggeber oder der Gesellschaft befindet, welche den Gegenstand der jeweiligen Tätigkeit bildet.
- 8.3 Negativliste:** Nicht als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeine Mandatsbedingungen anzusehen sind hingegen: (i) (rechtmäßige oder unrechtmäßige) Streiks oder Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, (ii) Epidemien oder Pandemien, insbesondere COVID-19 und SARS, es sei denn, sie führen zu den in Ziffer 8.2 aufgeführten Ereignissen, (iii) Änderungen der Deviseneinfuhr- oder -ausfuhrbestimmungen oder Exportbestimmungen irgendeines Staates, (iv) Wirtschaftskrisen jedweder Art, inklusive solcher, die auf Staatsschulden zurückzuführen sind, (v) Zahlungsschwierigkeiten, auch dann, wenn diese auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind. Die Geltung sämtlicher gesetzlicher Zahlungserleichterungen, etwa im Zusammenhang mit der Gesetzgebung im Zusammenhang mit COVID-19, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4 Anzeigepflicht:** Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, der jeweils anderen Partei unverzüglich das die höhere Gewalt darstellende Ereignis anzuzeigen. Wenn das die höhere Gewalt darstellende Ereignis noch nicht eingetreten ist, jedoch von seinem künftigen Eintreten wahrscheinlich auszugehen ist (z.B. durch Verabschiedung einer entsprechenden Maßnahme), gilt diese Informationspflicht bereits ab Kenntnis oder Kennenmüssen von dem künftigen Eintritt.
- 8.5 Sonstige sekundäre Rechte und Pflichten:** Den Parteien sind zunächst verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechenden einvernehmlichen Vertragsanpassung aufzunehmen. Kommt eine solche nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche (gerechnet ab Verhandlungsbeginn oder der Verweigerung an deren Aufnahme durch eine Partei) zu Stande, ist die durch die höhere Gewalt belastete Parte berechtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung zu verlangen. Unbeschadet der grundsätzlich jederzeitigen beidseitigen Kündigungsmöglichkeit (sh. für den Fall anwaltlicher Tätigkeit §§ 1020; 1021 ABGB sowie § 11 Abs. 2 RAO), ist eine Kündigung wegen höherer Gewalt durch die dadurch belastete Partei erst dann möglich, wenn das die höhere Gewalt darstellende Ereignis länger als 6 Wochen andauert und eine Vertragsanpassung innerhalb dieser Frist weder einvernehmlich erfolgt, noch ein Anspruch darauf gemäß der Bestimmungen des vorstehenden Satzes gegeben war. Die

Rechtsfolgen des Rechts der Unmöglichkeit werden hiermit für die Fälle der höheren Gewalt ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

9.1 Rechtswahl: Die vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen umfassten vertraglichen Rechtsverhältnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht unterstehen dem materiellen Recht der Republik Österreich. Für sonstige Verpflichtungen gilt dies insoweit, als die vorgenannte Rechtswahl zulässig ist. Wenn das durch diese Rechtswahl berufene österreichische Recht zur Beantwortung einer Hauptfrage jedoch von der Beantwortung einer Vorfrage oder Rechtstatsache abhängt (z.B. Vorliegen eines verbundenen Unternehmens in Ziffer 3.6, von Versicherungsschutz in Ziffer 6.4, eines Reiseverbots nach Ziffer 8.2, etc.), richtet sich deren Beantwortung ausschließlich nach dem gemäß den Kollisionsnormen dieser Rechtsordnung jeweils anwendbaren Rechtsordnung.

9.2 Gerichtsstand: Für sämtliche vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen umfassten Rechtstreitigkeiten vereinbaren die Parteien die ausschließliche internationale Zuständigkeit des Landesgerichts Salzburg.

10. Schlussbestimmungen / E-mailkommunikation

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche wirksame ersetzt, die dieser im wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie möglich entspricht.

10.2 Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ist für die Auslegung vorrangig die deutsche Sprachfassung maßgeblich. Kursiv geschriebene Rechtsbegriffe sind stets gemäß der Sprache und Rechtsordnung auszulegen, der sie entstammen.

10.3 Beim Tod des Auftraggebers oder (im Fall von juristischen Personen) bei dessen Auflösung ohne Abwicklung, z.B. im Zuge einer Verschmelzung zur Aufnahme, geht dessen Vertragsverhältnis mit LEXPORTATEU im Wege der Gesamtrechtsnachfolge inhaltlich unverändert auf dessen Erben oder Gesamtrechtsnachfolger über.

10.4 Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass gewöhnliche Kommunikation per E-Mail grundsätzlich in unverschlüsselter Form erfolgt. Obwohl LEXPORTATEU die Datensicherheit in Bezug auf seine eigene Kanzleiorganisation und die von LEXPORTATEU verwendeten IT-Dienstleister nach dem Stand der Technik gewährleistet und die entsprechenden datenschutzrechtlichen und standesrechtlichen Vorgaben beachtet, kann es bei dieser Form der Kommunikation nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugte Dritte während des Übermittlungsvorgangs Nachrichten abfangen, verändern, oder von ihnen erstellte Nachrichten unter Identitätstäuschung versenden und ggfs. mit Schadsoftware versehen. Kommuniziert der Auftraggeber gleichwohl in dieser Form, erklärt er sich dadurch mit der Form der unverschlüsselten Übersendung einverstanden. Sollte der Wunsch nach einer Verschlüsselung bestehen, bitten wir Sie um entsprechenden Hinweis. Im Übrigen wird auf die unter www.lexportateu.com abrufbare Datenschutzerklärung verwiesen.